

Satzung der Stadt Gröditz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

(Verwaltungskostensatzung 01.07.2024)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) in Verbindung mit § 8a Absätze 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in seiner Sitzung am 28.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Pflichtaufgaben ohne Weisung und freiwillige Aufgaben) der Stadtverwaltung Gröditz und des Eigenbetriebes Abwasser Gröditz.

§ 2 Kostenpflichtige Amtshandlungen

Die Stadt Gröditz erhebt für ihre Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis, die der Ausübung der hoheitlichen Gewalt dienen (Amtshandlungen) Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen), soweit nicht Ausnahmen in dieser Satzung oder dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis geregelt sind. Die Begriffsbestimmung der öffentlich-rechtlichen Leistung, Amtshandlung und individuellen Zurechenbarkeit bestimmt sich nach § 2 SächsVwKG.

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

- wem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
- wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
- wem im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren die Kosten auferlegt werden.

- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 5, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis beinhaltet Gebührensätze, Rahmengebühren sowie Wertgebühren
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Einheiten der Stadtverwaltung und des Eigenbetriebes Abwasser Gröditz (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner. Für die Ermittlung und Höhe des Verwaltungsaufwandes kann auf die VwV Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung zurückgegriffen werden. Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Einheit.
- (3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtlichen Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird. Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (4) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach einer im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung im Kostenverzeichnis, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 Euro bis 25.000 Euro erhoben.
- (5) Gebührenfreiheit bemisst sich nach § 11 und § 12 Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Eine Gebührenbefreiung nach § 12 VwKG tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann.
- (6) Bei dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis geregelten Gebühren handelt es sich um Nettobeträge. Sollten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer zuzüglich zu den angegebenen Gebührensätzen zu veranlagern.
- (7) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen und wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% vom Wert des Gegenstandes.

§ 5 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 2 entstehen und deshalb nicht zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören. Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben. Auslagen sind insbesondere:
 - Vergütungen und Entschädigungen, die Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Personen zustehen,
 - Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsleistungen,
 - Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
 - Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - Aufwendungen, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen (bsw. Kosten des Amtsgerichtes)
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die Stadt Gröditz oder der Eigenbetrieb Abwasser Gröditz als kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Auslagen werden ebenfalls erhoben, wenn eine Amtshandlung im Sinne dieser Kostensatzung und des Kostenverzeichnisses nicht durch § 8a SächsKAG und § 13 SächsVwKG erfasst sein sollte.

§ 6 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein betroffener Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr im Rahmen von 35 € bis zu 5.000 € zu erheben.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurück genommen oder erledigt sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 25 €, zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten erhoben, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend anteilige Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird. Dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 7 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § 3 Absatz 6 SächsVwKG mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder des Rechtsbehelfes.

§ 8 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Gröditz oder der Eigenbetrieb Abwasser Gröditz einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 9 Zurückbehaltung

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 10 Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidung

- (1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen innerhalb der Festsetzungsfrist nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.
- (2) Fehlerhafte Verwaltungskostenfestsetzungen können innerhalb der Festsetzungsfrist von Amts wegen von der Verwaltungskostenfestsetzungsbehörde geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 11 Verhältnis zu anderen Kostenregelungen

- (1) Kostenregelungen in anderen Satzungen oder Verordnungen der Stadt Gröditz und des Eigenbetriebes Abwasser Gröditz bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (beispielsweise Stundung, Niederschlagung, Erlass).

§ 12 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Absatz 2 SächsKAG finden abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsKAG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) bei der Erhebung von Verwaltungskosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Gröditz vom 15. Dezember 2021, beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 14. Dezember 2021, außer Kraft.

Gröditz, den 29.05.2024



Enrico Münch
Bürgermeister



Hinweis auf den § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage

zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Gröditz vom 29. Mai 2024

Tarif-Gr.	Tarif-Nr.	Amtshandlung	Kostenhöhe in €	Einheit
1		Allgemeine Amtshandlungen		
	1	Amtshandlungen, die von den nachfolgenden Tarifnummern nicht erfasst sind (gemäß Bestimmung nach §4 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung)	15 - 25.000	
	2	Beglaubigungen		
	2.1	von Unterschriften oder Handzeichen, Siegeln	5 - 50	je Vorgang
	2.2	von Abschriften oder Vervielfältigungen von eigenen Unterlagen der Antragsteller	5	je Seite
	2.3	von Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind.	10	je Seite
	2.4	von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst erstellt hat	5	je Vorgang
	2.5	von gleichlautenden Vervielfältigungen für das zweite und jedes weitere Exemplar	½ der Gebühr nach 2.4	
	3	Kopierauslagen	Je angefangene Seite	
	3.1	Kopie DIN A4, schwarz-weiß	0,30	
	3.2	Kopie DIN A3, schwarz-weiß	0,50	
	3.3	Kopie DIN A4, farbig	2,50	
	3.4	Kopie DIN A3, farbig	4,00	
	3.5	Zeitungskopien im Auftrag	1,00	
	4	Einsichtgewährung, Auskünfte		
	4.1	Einsichtgewährung in Akten, Karteien und amtliche Bücher, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50, mind. 5	je Akte oder Buch
	4.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 - 250	
	5	Überlassung von Akten		
	5.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10 - 50	
	5.2	über abgeschlossene Verfahren	10	
	6	Bescheinigungen: Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Ausweisen aller Art, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt	5 - 50	je Bescheinigung
	7	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	15 - 250	
	8	Fristverlängerung		
	8.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5	
	8.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5 - 25	
	9	Ausstellung Selbstauskunft Steuer-ID	5	
2		Besondere Amtshandlungen		
	1	Genehmigung zum Führen des gemeindlichen Wappens und der Flagge (mit schriftlicher Genehmigung der Stadt)	10	

Tarif-Gr.	Tarif-Nr.	Amtshandlung	Kostenhöhe in €	Einheit
2	2	Archiv		
	2.1	Persönliche Benutzung des Archivs, für den 1. Tag	10	
		für jeden weiteren Tag	5	
	2.2	Nachforschungen, schriftliche Auskünfte von Archivbediensteten	21	je angefangene ½ Arbeitsstd.
	Erfolgt die Benutzung überwiegend im öffentlichen Interesse oder zu Zwecken der Berufsausbildung, sind lediglich die baren Auslagen sowie die Kosten nach den Tarifnummern 2.3.3 und 2.3.4 zu erstatten			
	Bei erheblichem Aufwand werden daneben Gebühren für tatsächlich angefallene Arbeitszeit gem. Tarifnummer 3.2 erhoben.			
	2.3	Kopien, Ausdrucke	Je angefangene Seite	
	2.3.1	DIN A4, schwarz-weiß	0,30	
	2.3.2	DIN A3, schwarz-weiß	0,50	
	2.3.3	DIN A4, farbig	2,50	
	2.3.4	DIN A3, farbig	4,00	
	2.3.5	Zeitungskopien im Auftrag	1,00	
	2.4	Fotoarbeiten bei Verbleib des Urheberrechts bei der Stadt Gröditz und Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge		
	2.4.1	Grundgebühr	5	je Auftrag
	2.4.2	Digitalaufnahme, Dateiscan	5 – 15	je nach Größe
3		Schulverwaltung		
	1	Ausstellung einer zusätzlichen Schulbescheinigung	10	
	2	Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust		
	2.1	eines Schülersausweises	5	
	2.2	eines Originalzeugnisses	10	
	2.3	eines Originalzeugnisses, die einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (z. B. Zeugnis älter als 10 Jahre)	15	
	3	Beglaubigung eines Originalzeugnisses (inkl. Herstellung einer Kopie)	10	
4		Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
	1	Bescheid (Erlaubnis oder Versagung) über das Abbrennen eines offenen Feuers (Lagerfeuer)	10	
	2	Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)		
	2.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 500 €	2% des Wertes, mind. 5	
	2.2	bei Sachen mit einem Wert über 500 €	2% von 500 + 1% des Mehrwertes	
	2.3	Negativbestätigung für Versicherung	10	
	3	Fundtiere (Unterbringung, Transport, notwendige medizinische Maßnahmen)	tatsächlich angefallene Kosten	
	4	Vollzug Baumschutzsatzung		
	4.1	Genehmigung zur Beseitigung sowie für Handlungen zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des Aufbaus eines Baumes oder anderen geschützten Gehölzes (Grundgebühr)	25	
	4.2	Genehmigung zur Beseitigung sowie für Handlungen zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des Aufbaus bzw. wesentlichen Veränderung des Aufbaus mehrerer Bäume oder anderer geschützten Gehölze ab dem zweiten und jedem weiteren Baum oder anderen geschützten Gehölz auf derselben Genehmigung	15	

Tarif-Gr.	Tarif-Nr.	Amtshandlung	Kostenhöhe in €	Einheit
5		Gewerbeangelegenheiten		
	1	Gewerbe-Anmeldung Einzelgewerbe	22,00	
	2	Gewerbe-Anmeldung GmbH, GmbH & Co. KG, KG, OHG, AG, UG (haftungsbeschränkt)	26,00	
	3	Gewerbe-Ummeldung	22,00	
	4	Gewerbe-Abmeldung	22,00	
	5	Annahme Anzeigepflicht für landwirtschaftliche Betriebe und Gärtner nach §138 AO	11,00	
	6.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 der GewO (Gültigkeit länger 3 Monate)	60,00	
	6.2	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 der GewO (Gültigkeit bis einschließlich 3 Monate)	10,00 - 50,00	
6		Friedhofsangelegenheiten		
	1	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen	20	
	2	Erteilung der Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	20	pro Jahr
7		Finanzverwaltung		
	1	Steuern		
	1.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	15	
	1.2	Ausgabe Ersatzhundesteuermarke	10	
	1.3	Ausfertigung Kopie eines Steuerbescheides auf Nachfrage	2	
	1.4	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	5	pro Jahr
	2	Saldenbestätigung		
	2.1	unverbindliche Saldenbestätigung je Haushaltsrechnung* und -jahr	20	
	2.2	verbindliche Saldenbestätigung je Haushaltsrechnung* und -jahr	70	
	2.3	Auskünfte über die öffentlichen Lasten an einem Grundstück je Haushaltsrechnung*	25	
	3	Amtshilfeersuchen		
	3.1	Gebühren für Amtshilfen nach erfolgloser Vollstreckung	60	
	3.2	Gebühren für Amtshilfen, wenn das Amtshilfeersuchen von der ersuchenden Behörde vor Vollstreckung zurückgenommen wird	35	
	4	Festsetzungsbescheid über offene Nebenforderungen	25	

*Eigenbetrieb Abwasser Gröditz und die Stadt Gröditz haben getrennte Haushaltsrechnungen und Jahresabschlüsse.

Tarif-Gr.	Tarif-Nr.	Amtshandlung	Kostenhöhe in €	Einheit
8		Bauverwaltung und Liegenschaften		
	1	Grundstücksverkehr, Bauverwaltung		
	1.1	Erstellung eines Negativzeugnisses gem. §§ 24 BauGB ff. beim Verkauf von Grundstücken (ausgenommen der Verkauf von Wohneigentum, Erbbaurechte und alle in § 26 BauGB ausgeschlossenen Vorkaufsrechte)	30	
	1.2	Zuteilung einer Hausnummer	25	
	1.3	Abgabe von Erklärungen in grundbuchmäßiger Form (§ 29 GBO), z.B. - Eintragungsbewilligungen - Löschungsbewilligungen - Rangrücktrittsbewilligungen - Genehmigungen	30	
	1.4	Nutzung von Bauakten und Anfertigung von Kopien oder Scans (analog Tarifgruppe 2 Tarifnummern 2.3.1 bis 2.3.4 wobei sich Scans nach der Tarifnummer 2.4.2 bemessen)		je Blatt
	1.4.1	einfache Skizzen und Zeichnungen	5	
	1.4.2	komplexe Zeichnungen (Risse, Schnitte, Ansichten u. ä.)	10	
	2	verkehrsrechtliche Anordnungen und Straßenwesen		je Anordnung
	2.1	Vollsperrung kommunale Straße	60	
	2.2	Sperrung kommunale Straße halbseitig (Fahrbahn)	40	
	2.3	Sperrung von Geh- und Radwegen	30	
	2.4	Verlängerung bestehende verkehrsrechtliche Anordnung	20	
	2.5	Genehmigung von Zufahrten nach SächsStrG	40	
	3	Leitungsauskunft Straßenbeleuchtung	35	